

Ruhige Gebiete und innerstädtische Erholungsflächen

Lärmaktionsplanung

Leitfaden für Kommunen in Hessen

Stand: Oktober 2020

Ziel der EU-Umgebungslärmrichtlinie und deren deutscher Umsetzung im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist es unter anderem, ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Um dies in Hessen zu erreichen, können Gebiete gemäß der in diesem Text genannten Kriterien als ruhige Gebiete bzw. innerstädtische Erholungsflächen im Lärmaktionsplan Hessen festgelegt werden. Dies erfolgt in dem für den jeweiligen Regierungsbezirk bzw. für den Ballungsraum zu erstellenden Lärmaktionsplan und dessen regelmäßiger Fortschreibung.

I. Aufnahme zur Prüfung

Ruhige Gebiete können seitens der Kommune, von der Bevölkerung bzw. von Organisationen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung oder von der den Lärmaktionsplan aufstellenden Behörde vorgeschlagen werden. Vorschläge aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Lärmaktionsplanung werden den Kommunen mit der Bitte um Prüfung und Willensbekundung unterbreitet.

II. Gebietsarten

Je nach Lage und akustischer Qualität können unterschiedliche Gebietsfestlegungen getroffen werden:

- Ruhige Gebiete auf dem Land
Dies sind lärmfreie, sehr ruhige Landschaftsräume.
- Ruhige Gebiete im Ballungsraum
Dies sind ruhige Landschaftsräume in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern, in den hessischen Mittel- und Oberzentren sowie in sonstigen Städten.
- Innerstädtische Erholungsflächen
Dies sind im Stadtgebiet liegende ruhige Grünflächen, welche aber eine leichte Lärmbelastung haben können.

- Potentielle ruhige Gebiete
Gebiete, die perspektivisch die Kriterien an ruhige Gebiete auf dem Land oder im Ballungsraum erfüllen. Für potentielle ruhige Gebiete sollten Maßnahmen zum Erreichen der unten genannten Kriterien in Planung sein.
- Potentielle innerstädtische Erholungsflächen
Gebiete, die perspektivisch die Kriterien an innerstädtische Erholungsflächen erfüllen. Für potentielle innerstädtische Erholungsflächen sollten Maßnahmen zum Erreichen der unten genannten Kriterien in Planung sein.

III. Kriterien

Voraussetzung für die Festlegung eines Gebietes im Sinne dieses Leitfadens ist die Erfüllung von Anforderungen an die akustische Situation, die Lage, die Flächennutzung und die Erholungseignung. Basis hierfür sind die LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung. Weitergehende Informationen können bei den Lärmaktionsplanenden Ihres Regierungspräsidiums erfragt werden.

1. Akustische Kriterien

Grundlage für die Prüfung der akustischen Kriterien ist die Karte der potentiell ruhigen Gebiete und die Gesamtlärmkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, siehe: <http://www.laerm.hessen.de>. Hier kann bereits vorab eine Einschätzung getroffen werden, ob es sich lohnt ein Gebiet vorzuschlagen. Folgende Lärmwerte, berechnet nach LDEN, sichern die Qualität der festzulegenden Gebiete:

- Ruhige Gebiete auf dem Land
< 40 dB(A) im Kern- und Randbereich
- Ruhige Gebiete im Ballungsraum
<=50 dB(A) im Kernbereich und <=55 dB(A) im Randbereich
- Innerstädtische Erholungsflächen
<=55 dB(A) im Kernbereich und <=55 dB(A) im Randbereich

Lärmquellen, die nicht zum Umgebungslärm gehören, wie bspw. Gewerbe und Freizeit-lärm, sind zusätzlich aufzuführen. In der Karte der potentiell ruhigen Gebiete (<http://laerm.hessen.de>) sind Hinweise zum Vorhandensein möglicher zusätzlicher Lärmquellen sowie anderer Nutzungskonflikte enthalten.

2. Kriterien zur Lage, Flächennutzung, Erholungsfunktion

Bei der Einreichung eines Vorschlags sollte ein Bildschirmfoto der Lärmkarte mit eingezeichneter Abgrenzung des festzulegenden Bereichs anfügen oder eine Ausdehnung (Park, Friedhof etc.) benennen.

Die Lage des Gebietes muss eindeutig begrenzt sein. Ergänzend sind, wenn möglich, die betroffenen Flurstücke anzugeben.

Für die Größe eines Gebietes bzw. einer Erholungsfläche gelten folgende Richtwerte:

- Ruhige Gebiete auf dem Land: 30 - 6400 ha
- (Potentielle) ruhige Gebiete im Ballungsraum: 3 - 400 ha
- (Potentielle) Innerstädtische Erholungsflächen: 1 - 30 ha

Für die Erreichbarkeit eines Gebietes gelten folgende Anforderungen:

- Ruhige Gebiete auf dem Land sollten über den öffentlichen Nahverkehr bzw. über den Individualverkehr (Wanderparkplatz) innerhalb einer Stunde erreichbar sein.
- Ruhige Gebiete im Ballungsraum sollten von der Wohnbevölkerung in einem Radius von 2-3 km erreichbar sein.
- Innerstädtische Erholungsflächen sollten von der Wohnbevölkerung in einem Radius in ca. 0,5-1 km erreichbar sein.

Das Gebiet sollte bereits jetzt der Freizeit und Erholung dienen und öffentlich begehbar sein. Der Flächeneigentümer ist hier zu benennen. Planungen, die die vorhandene Ruhe beeinträchtigen können müssen benannt und berücksichtigt werden. Falls das Gebiet bereits einen Schutzstatus hat ist dieser mit anzugeben.

IV. Verankerung der ruhigen Gebiete und innerstädtischen Erholungsflächen

Neben der Festsetzung der ruhigen Gebiete im Lärmaktionsplan wird im Sinne der Lärmaktionsplanung angestrebt, dass diese auch in übergeordneten Planungsebenen aufgenommen werden.

1. Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2000, 3. Änderung (LEP) wurden ruhige Gebiete als Grundsatz aufgenommen (siehe LEP 4.3-6 (G) und Begründung zu 4.3-6).

2. Festlegung im Regionalplan

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans wird von der Lärmaktionsplanung angestrebt, dass im Lärmaktionsplan festgesetzte ruhige Gebiete ab ca. 5 ha namentlich in tabellarischer Form als Hinweis aufgenommen werden. Ob dies und eine darüber hinaus gehende Verankerung möglich ist, bleibt abzuwarten.

3. Regionaler Flächennutzungsplan

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans wird von der Lärmaktionsplanung angestrebt, dass im Lärmaktionsplan festgesetzte ruhige Gebiete und innerstädtische Erholungsflächen ab ca. 1 ha namentlich als Hinweis aufgenommen werden. Ob dies und eine darüber hinaus gehende Verankerung möglich ist bleibt abzuwarten.

4. Festlegung im Flächennutzungsplan

Die Lärmaktionsplanung empfiehlt allen Kommunen mit eigenständiger Planungshoheit in der Flächennutzungsplanung ruhige Gebiete und innerstädtische Erholungsflächen in den Flächennutzungsplänen unter Darstellung der betroffenen Flurstücke aufzunehmen.

V. Rechtsfolgen

Von einer alleinigen Festlegung einer Fläche als ruhiges Gebiet geht zunächst keine Verpflichtung zu einem bestimmten Tätigwerden aus, es sei denn, es wurden bei der Festlegung des Gebietes Maßnahmen zum Schutz des Gebietes festgelegt.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz sagt hierzu: Die Maßnahmen, die (Lärmaktions-) Pläne (...) festlegen, sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. (§ 47d Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 1 BImSchG)

Zu der Berücksichtigung von im Lärmaktionsplan festgelegten ruhigen Gebieten im Zusammenhang mit anderen Planungen schreibt der Gesetzgeber folgendes:

Bei der Festlegung der zu schützenden ruhigen Gebiete durch die zuständige Behörde handelt es sich um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind. (§ 47d Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG)

Ein festgelegtes ruhiges Gebiet ist bei heranrückenden Planungen und Vorhaben (z.B. Vorhaben des Straßen-, Bahn- oder Luftverkehrs) als abwägungserheblicher Belang zu berücksichtigen. Der Stellenwert des ruhigen Gebietes ist seiner der Erholung und Gesundheit dienenden Funktion entsprechend zu gewichten.

Die Festlegungen von Lärmaktionsplänen (hier: von ruhigen Gebieten) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (§1 Abs. 6 Nr. 7 lit. g BauGB).

Bei einer raumordnungsrechtlich relevanten Größe des ruhigen Gebiets bietet sich die Festlegung in Raumordnungsplänen an, um planerische Grundlagen für die Koordination gegenläufiger Raumansprüche zu liefern. Ob die Festlegung in Raumordnungsplänen (hier vor allem der Regionalplanung / regionalen Flächennutzungsplanung) tatsächlich im Sinne der vorgenannten Punkte erfolgen kann, bleibt ebenfalls abzuwarten.

Ruhige Gebiete genießen keinen absoluten Schutz. Gegenläufige Planungen können den Schutz ruhiger Gebiete reduzieren. Die dem ruhigen Gebiet entgegenstehenden Belange sind gegenüber den Belangen des Erhalts eines ruhigen Gebietes abzuwiegen. Entsprechend des Abwägungsergebnisses wird das ruhige Gebiet beibehalten, verkleinert oder aufgehoben. Dies geschieht im Rahmen der Fortschreibung der Lärmaktionspläne.

Vertiefende Informationen zu den Rechtsfolgen finden sie im Rechtsgutachten ruhige Gebiete: <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/luft-laerm-licht/laermschutz/umgebungslaerm>).

VI. Checkliste

Bitte reichen sie folgende Unterlagen zur Beantragung der Festlegung eines ruhigen Gebietes ein:

- Bildschirmfoto der Gesamtlärmkarte: <http://laerm.hessen.de> mit eingezeichneter Abgrenzung des festzulegenden Gebiets alternativ Beschreibung der Ausdehnung (Park xy, Friedhof yz etc.)
- Eventuell vorhandene Lärmquellen, die nicht auf Verkehrslärm beruhen
- Wenn möglich: Angabe der betroffenen Flurstücke, idealerweise in Form einer Liegenschaftskarte mit eingezeichneter Umrandung des Gebietes
- Angaben zu den Eigentumsverhältnissen
- Größe eines Gebietes in ha
- Erreichbarkeit des Gebietes (fußläufig, mit dem Rad, ÖPNV etc.)
- Angaben zur Freizeit- und Erholungsfunktion
- Angaben zur öffentlichen Zugänglichkeit des Gebiets (z.B. sind nicht begehbare Naturschutzgebiete ungeeignet)
- Angabe von evtl. vorhandenen Planungen, die die vorhandene Ruhe beeinträchtigen können
- Angabe eines evtl. vorhandenen Schutzstatus (z.B. Natura 2000)
- Bei potentiellen Gebieten: Angaben zu Maßnahmen zur perspektivischen Erlangung der Ruhe (z.B. Maßnahmen der Verkehrs-, Stadt oder Landschaftsplanung)
- Ggf. geplante Maßnahmen zum Schutz der Ruhe